

Welche Änderungen der Verkehrsregeln gibt es seit dem 1. Januar 2021?

„Ich habe gelesen, dass per 1. Januar 2021 die Verkehrsregeln teilweise angepasst wurden. Jedoch weiss ich nicht, was neu gilt und welche neuen Regeln auf der Strasse beachtet werden müssen. Was hat sich diesbezüglich geändert?“

Am 1. Januar 2021 sind diverse neue Verkehrsregeln in Kraft getreten, welche von den Verkehrsteilnehmenden zusätzlich beachtet werden müssen. Die wichtigsten Änderungen werden nachfolgend zusammengefasst aufgezeigt:

Zum einen wurde das sogenannte Reissverschlussprinzip bei Fahrstreifenabbau und Autobahneinfahrten gesetzlich verankert. Das Reissverschlussystem ist beim Abbau von Fahrstreifen und Autobahneinfahrten bei stockendem Verkehr überall dort, wo Fahrstreifen enden, nun obligatorisch. Das bedeutet, dass z.B. beim Wechsel von drei auf zwei Fahrstreifen, bei Unfällen oder Baustellen jeder Verkehrsteilnehmende auf der weiterführenden Spur einen Verkehrsteilnehmenden vom abgebauten Fahrstreifen nach dem Reissverschlussprinzip vor sich einfädeln lassen muss. Wird das Reissverschlussprinzip nicht beachtet, droht dem Autofahrer eine Busse.

Zum andern müssen Autofahrer auf Autobahnen eine Rettungsgasse freihalten, wenn sich der Verkehr nur noch mit Schrittgeschwindigkeit bewegt. Dies gilt auch dann, wenn kein Blaulichtfahrzeug zu sehen oder zu hören ist. Die Nichtbeachtung wird wiederum mit einer Busse bestraft.

Sodann ist es auf den Autobahnen nach wie vor verboten, rechts zu überholen. Das Ausschwenken auf den rechten Fahrstreifen und das Wiedereinschwenken nach links wird deshalb noch immer bestraft. Seit dem 1. Januar 2021 dürfen die Verkehrsteilnehmenden – falls sich auf dem linken (und/oder mittleren) Fahrstreifen eine Kolonne gebildet hat – jedoch auf der rechten Spur vorbeifahren, auch wenn sich rechts noch keine Kolonne gebildet hat.

Auch für den Velo- und Mofaverkehr gab es eine Neuerung: So dürfen Rad- und Mofafahrende an Ampeln bei Rot rechts abbiegen, sofern dies mit einer Tafel mit einem gelben Velo und einem Pfeil signalisiert ist. Auf FussgängerInnen ist dabei zu achten, denn diese haben weiterhin Vortritt. Ohne die Tafel ist das Rechtsabbiegen hingegen nicht gestattet.

Kindern bis 12 Jahren ist es neuerdings zudem gestattet, mit dem Velo das Trottoir zu benützen, sofern kein Radweg oder Radstreifen vorhanden ist.

Schliesslich ist für angehende Autofahrer ab dem 1. Januar 2021 neu, dass diese – wenn der Lernfahrausweis für Personenwagen vor dem zurückgelegten 20. Altersjahr erworben wird – eine Lernphase von 12 Monaten durchlaufen müssen. Der Lernfahrausweis darf bereits im Alter von 17 Jahren erteilt werden. Die zwölfmonatige Lernphase gilt nicht für Personen, welche den Lernfahrausweis nach dem 20. Geburtstag erwerben.

Livia Danton, Rechtsanwältin und Notarin
Küng Rechtsanwälte & Notare AG, Gossau
www.kuenglaw-sg.ch

18. Februar 2021 / Livia Danton